



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

19 . November 2012

Seite 1 von 1

An die
Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Telefon 0211 871-2449

Telefax 0211 871-

für den Innenausschuss
(60-fach)



Sitzung des Innenausschusses am 22.11.2012

Schriftlicher Bericht des Ministeriums für Inneres und Kommunales zu
TOP 13 "Wer übernimmt die Kosten für Schäden im Zusammenhang mit
Bombensprengungen?"

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Fraktion der Piraten hat um schriftlichen Bericht zur Kostentragung
für Schäden im Zusammenhang mit Bombensprengungen gebeten.

Der Bericht ist diesem Schreiben beigelegt. Ich bitte um Weiterleitung
an die Mitglieder des Innenausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Bericht zur Innenausschusssitzung am 22.11.2012

TOP 13 "Wer übernimmt die Kosten für Schäden im Zusammenhang mit Bombensprengungen?"

Anlass:

Der von der Fraktion der Piraten in der Frage erwähnte Medienbericht bezieht sich auf die Sprengung einer Fliegerbombe in Viersen. Dort wurde am 17. September 2012 bei Bauarbeiten eine amerikanische Fliegerbombe mit chemisch-mechanischem Langzeitzünder gefunden. Diese Zünderserie wird von Fachleuten als sehr gefährlich eingestuft. Insbesondere nach unkontrollierter Bewegung muss von einem instabilen Zustand ausgegangen werden. Das Innenministerium hatte deshalb bereits 2010, nachdem in Niedersachsen bei der Entschärfung einer Bombe mit dieser Zünderserie drei Mitarbeiter des Kampfmittelbeseitigungsdienstes getötet und sechs weitere verletzt wurden, entschieden, diese Bomben grundsätzlich und ohne Lageveränderung zu sprengen. Bei der Sprengung am 17.09.2012 in Viersen wurden zwei angrenzende Gebäude beschädigt.

Die Sprengung der Fliegerbombe in Viersen war bereits Gegenstand von Erörterungen im Innenausschuss am 27.09.2012 (TOP 10). Bereits damals hatten die Versicherungen der betroffenen Hauseigentümer zugesagt, die Schäden zu regulieren. Dies ist inzwischen geschehen.

Vom Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft (GdV) gibt es die Aussage, dass sog. Kriegsausschlussklauseln, die in vielen privaten Versicherungsverträgen enthalten sind, in der Praxis der Versicherungswirtschaft nicht angewendet werden auf Schäden, die beim Beseitigen von Bomben durch Fachpersonal der Kampfmittelbeseitigungsdienste entstanden sind. Die Schäden der Sprengung von Viersen sind - gemäß dieser Zusage - von den betroffenen Sachversicherern reguliert worden.

Rechtslage:

Kampfmittelbeseitigung ist nicht nur eine Aufgabe der Gefahrenabwehr, sondern zugleich eine Kriegsfolgelast im Sinne von Art. 120 GG. Die Frage nach der Kostenträgerschaft bei Schäden im Zusammenhang mit Bombensprengungen lässt sich deshalb nicht isoliert beantworten.

I.

Mit der Neuregelung von Artikel 120 GG im Jahr 1965 wurde die Kostentragung zwischen Bund und Ländern abschließend geregelt. Nach dieser sog. Staatspraxis tragen Bund und Länder anteilig die Kosten für die Beseitigung von Kampfmitteln, die auf nicht bundeseigenen Flächen gefunden werden. Der Bund übernimmt dabei die Kosten für reichseigene Munition, die Länder für alliierte Munition. Die Kosten der Beseitigung von Kampfmitteln auf bundeseigenen Liegenschaften gehen voll zu Lasten des Bundes.

Diese Unterscheidung zwischen der Herkunft der Munition und ihrem Fundort scheint angesichts der einheitlich zu beantwortenden Verursachungsfrage für den 2. Weltkrieg zunächst wenig überzeugend, sie beruht jedoch auf dem Rechtsgedanken der Eigentümerhaftung des Bundes für Kampfmittelgefahren auf seinen eigenen bzw. ehemals reichseigenen Liegenschaften sowie der (nur) Teilrechtsnachfolge mit dem Deutschen Reich; insbesondere die polizeirechtliche Verantwortlichkeit des Bundes für Kriegsfolgeschäden ist nach dem Allgemeinen Kriegsfolgelastengesetz (AKG) erloschen, zivilrechtliche Ansprüche von Grundstückseigentümern kampfmittelbelasteter Grundstücke aber bestehen im Falle reichseigener Munition unter den Vorgaben des AKG fort. Das bedeutet, es gibt keine unmittelbare Zuständigkeit des Bundes, nur eine Verkehrssicherungspflicht für eigene Grundstücke und eine Kostenerstattung im Nachhinein, sofern es um reichseigene Munition geht. Art. 120 GG ist Bestandteil der bundesstaatlichen Lastenverteilung. Er begründet insbesondere keine Ansprüche Dritter.

Da es bei dem Bombenfund von Viersen um eine amerikanische Fliegerbombe ging, kommt eine Kostenerstattung des Bundes nicht in Frage.

II.

Gefahrenabwehr ist nach der vom Grundgesetz festgelegten Zuständigkeitsverteilung (Art. 30, 83 GG) Ländersache und innerhalb der Länder den Ordnungsbehörden zugewiesen. Wegen der erforderlichen besonderen Fachkunde hält das Land auf seine Kosten bei den Bezirksregierungen Arnsberg und Düsseldorf den Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) vor. Dieser wird auf Anforderung für die Kommunen tätig, er ist selbst keine (Landes-)Ordnungsbehörde, kann keine Ordnungsverfügungen erlassen.

Der KBD unterstützt die Ordnungsbehörden durch Räumung und Vernichtung der Kampfmittel, während es Aufgabe der örtlichen Ordnungsbehörde bleibt, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (Absperren der Fundstelle, Evakuierung, ggfs. Duldungsanordnung gegen den Eigentümer etc.) zu treffen, erforderliche Arbeiten insbesondere vor- oder nachbereitender Art zu veranlassen sowie dem KBD die erforderlichen Hilfsmittel (z.B. für Wirkungsdämpfungsmaßnahmen) bereit zu stellen.

Die Kommunen tragen nach § 45 OBG die Kosten für von ihnen veranlasste Maßnahmen der Gefahrenabwehr. Sie können aber ihrerseits nach Maßgabe des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) Dritte, hier insbesondere den Grundstückseigentümer als sog. Zustandsstörer kostenpflichtig machen. Allerdings gilt hier, dass die Kosten für Bergung, Vernichtung und Abtransport der Bombe aus Billigkeitserwägungen grundsätzlich vom Land getragen werden. Dabei spielt auch die oben erwähnte Staatspraxis insofern eine Rolle, als dem Grundstückseigentümer jedenfalls bei reichseigener Munition bezüglich dieser Kosten ein Ersatzanspruch gegen den Bund zusteht, zur Vereinfachung der Verwaltungsabläufe diese Abrechnung aber im Verhältnis Bund - Länder erfolgt und die Länder dafür ihrerseits den Grundstückseigentümer freistellen. Auch Sondierungs- und Recherchekosten sowie die Kosten der Luftbildauswertung trägt das Land.

Die Kosten für vor- und nachbereitende sowie begleitende Maßnahmen hingegen muss der Eigentümer tragen. Dabei geht es zum Beispiel um die Zugänglichkeit des Grundstücks, das Freimachen von Bewuchs oder Abgrabungen. Diese allein durch die Beschaffenheit des Grundstücks veranlassten zusätzlichen Kosten für Begleitmaßnahmen der Kampfmittelräumung sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom Grundstückseigentümer zu tragen.

Evakuierungskosten oder die Kosten für Einsätze von Feuerwehr und Rettungsdienst bei Bombenentschärfungen verbleiben als ureigene Kosten der Kommune bei dieser.

III.

Die Kostenträgerschaft der Kommune nach § 45 OBG erfasst grundsätzlich auch Entschädigungsleistungen als mittelbare Kosten der Tätigkeit der Ordnungsbehörden. Nach § 39 OBG ist ein Schaden zu ersetzen, den jemand durch rechtswidrige Maßnahmen der Ordnungsbehörde erleidet, gleichgültig ob die Ordnungsbehörde ein Verschulden trifft oder nicht. Kommt es bei einer Entschärfung zu Schäden, ist die an sich rechtmäßige Kampfmittelräummaßnahme im Ergebnis wegen der schädigenden Nebenfolgen aus Betroffenensicht rechtswidrig.

Allerdings besteht nach § 39 Absatz 2 OBG kein Ersatzanspruch, wenn durch die Maßnahme gerade die Person oder das Vermögen des Betroffenen geschützt werden sollte. Dabei ist nach der Rechtsprechung der Schutzerfolg der Ordnungsmaßnahme entscheidend, nicht der bloße Schutzzweck. Allerdings erfährt dieses Abstellen auf den eingetretenen Schutzerfolg eine Einschränkung in den Fällen, wo von vorneherein klar ist, dass Schäden eintreten werden. Andernfalls würde der Begriff des Schutzerfolgs unzulässiger Weise verengt auf die Unversehrtheit der Rechtsgüter des Betroffenen, womit die Ausnahmeregelung in § 39 Absatz 2 OBG im Ergebnis leerlaufen würde. Geschädigten Anwohnern in Viersen hätte deshalb wegen § 39 Absatz 2 OBG kein Entschädigungsanspruch gegen die Kommune zugestanden.

Darüber hinaus sind im Rahmen der geforderten Vorteilsausgleichung (§ 39 Absatz 2 Buchstabe a) OBG) Versicherungsleistungen anzurechnen. Auf welche

Versicherungsleistungen sich die Aussage der Bezirksregierung bezog, ist nicht bekannt. Einschlägig sind im Regelfall Gebäude- und/oder Hausratversicherung sowie im Einzelfall bei selbstständiger Erwerbstätigkeit auch Betriebsausfallversicherungen. Seit der Öffnung bzw. Liberalisierung des europäischen Versicherungsmarktes 1994 gibt es keine Versicherungspflicht für Gebäude mehr, allenfalls im Rahmen kreditfinanzierter Baumaßnahmen oder Hauskäufe wird der Nachweis einer Gebäudeversicherung durch die Banken verlangt. Es obliegt deshalb dem Einzelnen, wie generell im privaten Lebensbereich, ob und welche Versicherungen er abschließt.

Im Übrigen bleiben Amtshaftungsansprüche bei schuldhaftem Verhalten neben dem OBG anwendbar und treffen die Anstellungskörperschaft, d.h. bei schuldhafter Amtspflichtverletzung durch Mitarbeiter des KBD wäre das Land schadensersatzpflichtig.